

Abstimmung vom 25.10.1903

Die Sozialdemokraten bekämpfen erfolgreich das «Maulkrattengesetz»

**Abgelehnt: Bundesgesetz betreffend Ergänzung
des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht
der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4.
Februar 1853**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Die Sozialdemokraten bekämpfen erfolgreich das «Maulkrattengesetz». In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 102–103.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Am 17. August 1901 ruft die Zeitung *Le Peuple de Genève*, die sich als Organ der sozialistischen Arbeiterpartei und der Arbeiterorganisationen bezeichnet, die eben einberufenen Soldaten dazu auf, sich im Falle eines Fehlverhaltens von Offizieren selbst Recht zu verschaffen. Die Bundesbehörden erachten diese «Aufreizung zur Widersetzlichkeit, zum Aufruhr» als nicht tolerierbar (BBl 1901 IV 1173). Sie nicht zu ahnden, kommt ihnen zufolge einer Preisgabe der Landesinteressen und der Sicherheit gleich. Sie finden jedoch keine strafrechtliche Handhabe, um gegen Zivilisten wegen der Anstiftung zur groben Verletzung militärischer Dienstpflichten im Instruktionsdienst einzuschreiten. Eine solche besteht lediglich für den Aktivdienst.

Um diese Lücke zu schliessen, beantragt der Bundesrat noch im selben Jahr, das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht mit einem entsprechenden Artikel zu ergänzen. In seiner Botschaft versucht der Bundesrat glaubhaft zu machen, dass derartige Vorfälle keine Einzelfälle mehr seien. Er kann sich bei der Ausformulierung der Gesetzesänderungen auf Vorarbeiten der 1880er- und 1890er-Jahre stützen, als ein entsprechendes Verbot bereits mehrfach diskutiert, aber nie beschlossen worden war.

Opposition gegen diese Ergänzung des Bundesstrafrechts kommt im Parlament nur von ganz links. Auf Antrag der sozialpolitischen Gruppe wird eine kleinere Lockerung eingefügt, indem bei schwächeren Vergehen anstelle einer Gefängnisstrafe auch eine Geldbusse verhängt werden kann. Auch wird der relevante Tatbestand etwas genauer umschrieben. Der Nationalrat verabschiedet das Gesetz gegen sieben Stimmen, der Ständerat Ende 1902 einstimmig. Hierauf ergreift die sozialdemokratische Partei erfolgreich das Referendum gegen die von ihr als «Maulkrattengesetz» bezeichnete neue Vorschrift. Nach Gruner et al. (1978: 754) steht das Referendum in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufgebot der Truppen gegen den Genfer Generalstreik von 1902.

GEGENSTAND

Der neue Art. 48bis des Bundesstrafrechts lautet: «Wer Militärflichtige zu einer Dienstverletzung, welche den Tatbestand eines durch die Militärgerichte des Bundes zu beurteilenden Verbrechens oder Vergehens bilden würde, anstiftet oder verleitet, oder anzustiften oder zu verleiten versucht, wird, je nach der Schwere des Vergehens, mit Geldbusse oder mit Gefängnis bestraft.»

ABSTIMMUNGSKAMPF

Während die FDP die Japarole ausgibt, wird das «Maulkrattengesetz» von der Sozialdemokratischen Partei und dem Grütliverein bekämpft. Sie sehen darin einen Angriff auf die Presse- und die Meinungsfreiheit und eine Gefährdung der Demokratie. Sie kritisieren auch, dass bereits der erfolglose Versuch zur Anstiftung geahndet werden soll.

Die Befürworter verteidigen das Gesetz als notwendig zur Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin und damit einer wehrhaften Armee, aber auch des «arglosen Soldaten gegen gewissenlose böswillige Einflüsterer»

(NZZ vom 24.10.1903). Sie erinnern auch daran, dass eine ähnliche Vorschrift im 19. Jahrhundert während mehrerer Jahrzehnte in Kraft gewesen sei. Diese habe die legitime öffentliche Kritik an der Armee und somit die Meinungsfreiheit nicht gefährdet. Gleichzeitig warnen sie davor, das Gesetz nicht wegen einer allgemeinen Missstimmung gegen die Armee zu verwerfen. Doch die NZZ vom 24.10.1903 sagt der Vorschrift genau dieses Schicksal voraus.

ERGEBNIS

Tatsächlich ist das «Maulkrattengesetz» chancenlos. Bei einer mässigen Beteiligung von 53,2% liegt der Jastimmenanteil bei 30,8%. In allen Kantonen überwiegen die Neinstimmen. Nur in der Waadt, in Basel-Stadt und in Appenzell Ausserrhoden votieren mehr als 40% der Stimmenden mit Ja.

QUELLEN

BBI 1901 IV 1170; BBI 1902 V 935. Bund vom 21./22.10.1903; NZZ vom 24.10.1903. Funk 1925: 68–70; Gruner et al. 1978.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.